



## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

### Index

I.	Was ist versichert?	3
II.	Was ist nicht versichert?	7
III.	Wer ist versichert?	10
IV.	Versicherungsfall	12
V.	Versicherter Zeitraum	12
VI.	Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries	13
VII.	Was leistet der Versicherer?	13
VIII.	Prämienanpassung infolge Umsatzänderung	15
IX.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	16
X.	Änderungen des versicherten Risikos	16

## I. Was ist versichert?

### 1. Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung des unter dem Modul Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungsschutzes gewährt der Versicherer den Versicherten (Ziffer III.1.) gemäß Ziffer I.2. Haftpflichtversicherungsschutz für die von Ihnen verursachten Vermögensschäden sowie – sofern dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart ist – gemäß Ziffer I.3. Versicherungsschutz für die dort abschließend genannten Eigenschäden.

### 2. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

#### 2.1. Versicherte Tätigkeiten

Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten (d.h. nicht Versicherten) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts auf Ersatz von Vermögensschäden aus dem im Versicherungsschein angegebenen Betrieb oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Als Bestandteil der versicherten Tätigkeit gelten insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Herstellung und Lieferung von und Handel mit Produkten (insbesondere auch Anlagen und Maschinen),
- Montage, Reparatur, Wartung und Modifizierung der hergestellten Produkte,
- Beratung in Verbindung mit der Herstellung oder dem Handel der eigenen Produkte,
- Erstellung und Weiterentwicklung von Software,
- Betrieb von Rechenzentren, einschließlich Hosting, Cloud-Computing, SaaS etc.,
- Datenerfassung und Datenbearbeitung, sowie Prozessoptimierung.

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

#### 2.2. Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten, ebenso wie Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden, werden als Vermögensschäden angesehen.

#### 2.3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst insbesondere die Inanspruchnahme eines Versicherten auf Ersatz eines Vermögensschaden (neben der Leistung)

- wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht,
- wegen dem Aus- und Einbau aufgrund mangelhaft hergestellter Produkte,
- wegen der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten Produkten mit Erzeugnissen Dritter,
- wegen der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter Produkte des Versicherten.

Sofern eine der vorstehend beschriebenen Leistungsstörungen einen Personen- oder Sachschaden verursacht hat, besteht Versicherungsschutz ausschließlich unter dem Modul Betriebshaftpflichtversicherung.

## **Smart Manufacturing by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

Versicherungsschutz im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht auch für folgende Vermögensschäden Dritter (d.h. nicht Versicherten):

### 2.3.1. Prüf- und Sortierkosten

Kosten der Prüfung und Sortierung von Erzeugnissen Dritter, soweit aufgrund eines ausreichenden Stichprobenbefunds davon auszugehen ist, dass diese mangelhafte Produkte des Versicherten enthalten oder von mangelhaften Maschinen des Versicherten produziert, be- oder verarbeitet wurden, und wenn diese Erzeugnisse aus diesem Grund ihrerseits als mangelhaft anzusehen sind.

### 2.3.2. Herstellung mangelhafter Erzeugnisse durch mangelhafte Maschinen

Schäden aus der Herstellung von Erzeugnissen Dritter, wenn diese Erzeugnisse durch mangelhafte Maschinen des Versicherten produziert, be- oder verarbeitet wurden, und aus diesem Grund selbst einen Mangel aufweisen.

### 2.3.3. Rückrufregress aufgrund mangelhafter Maschinen

Kosten eines gesetzlichen Rückrufs mangelhafter Erzeugnisse Dritter, wenn diese Erzeugnisse durch mangelhafte Maschinen des Versicherten produziert, be- oder verarbeitet wurden, und wenn der Mangel der Erzeugnisse sowie der Rückruf hierauf zurückzuführen ist. Ziffer II.13. findet insoweit keine Anwendung.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und -jahr.

### 2.3.4. Versicherungsschutz im Rahmen der Händler-/Lieferkette

Der Versicherer gewährt den Versicherten auch Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Schäden eines Dritten, mit dem der Versicherte keine eigene Vertragsbeziehung unterhält, wenn dieser Dritte darlegt und beweist, dass der Versicherte im Rahmen der Lieferkette für einen, dem Dritten entstandenen Vermögensschaden, haften müsste.

### 2.3.5. Ausweitung vertragliche Haftung

Vermögensschäden Dritter, für die ein Versicherter aufgrund einer mit dem Dritten vor Gefahrübergang und vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffenen vertraglichen Vereinbarung einzustehen hat, wenn durch diese vertragliche Vereinbarung:

- die Gewährleistungsfrist auf bis zu zehn Jahre nach dem Gefahrübergang verlängert wird;
- die kaufmännischen Prüf- und Rügepflichten nach § 377 HGB bzw. Art. 38 und 39 UN-Kaufrecht abbedungen werden, aber eine Durchführung, sowie Dokumentierung der Wareneingangskontrolle sichergestellt ist.

Ziffer II.2. kommt insoweit nicht zur Anwendung.

### 2.3.6. Verzicht auf Haftungsausschluss gemäß Verkaufs- und Lieferbedingungen

Vermögensschäden, für die der Versicherte aufgrund eines rechtswirksam im Rahmen Allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbarten Haftungsausschlusses nicht einzustehen hätte, wenn der Versicherte nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre, und der Versicherungsnehmer ausdrücklich wünscht, dass der Haftungsausschluss nicht zur Anwendung kommt.

### 2.3.7. Mehraufwendungen aufgrund Verzugs

Mit dem Verzug im Zusammenhang stehende Mehraufwendungen des Vertragspartners des Versicherten, wenn dieser sich mit der vertraglich geschuldeten Leistung im Verzug befindet. Ziffer II.1. kommt insoweit nicht zur Anwendung.

## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und -jahr.

### 2.3.8. Nutzungsausfall

Der dem Vertragspartner eines Versicherten aufgrund der Mangelhaftigkeit eines Vertragsgegenstandes entstandene Nutzungsausfallschaden. Dies gilt nur insoweit wie der Versicherte für den Nutzungsausfallschaden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einzustehen hat. Ziffer II.1. kommt insoweit nicht zur Anwendung.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und -jahr.

## 3. Eigenschadenversicherung

(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) gegen Abtretung etwaiger diesen zustehenden Haftpflichtansprüche im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für die nachfolgend abschließend aufgeführten Schäden und Kosten (Eigenschäden), die unmittelbar den Versicherten selbst im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein angegebenen Betrieb oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit entstehen.

### 3.1. Ausfall von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen / Key Man Cover (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt den versicherten Gesellschaften gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, d. h. eines Repräsentanten oder eines Projektleiters, der einen wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der versicherten Gesellschaft oder einzelner Projekte hat, entstehen, und die zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens erforderlich sind.

Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund eines der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:

- wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch die versicherte Gesellschaft aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters,
- länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder
- Versterben des Mitarbeiters.

Ersetzt werden die folgenden notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden:

- Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten),
- Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
- Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, d. h. zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwa ersparter Vergütungen.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und -jahr.

### 3.2. Aus- und Einbaukosten bei Montage durch den Versicherten (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten auch dessen eigene Kosten für den Ausbau des mangelhaften und den Einbau des mangelfreien Produkts im Rahmen der Nacherfüllung, wenn die Montage durch den Versicherten geschuldet ist, jedoch nicht ursächlich für den Mangel war. Ziffer II.1. kommt insoweit nicht zur Anwendung.

## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

### 3.3. Reputationsschäden (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substantiellen Reputationsschadens, wenn einer versicherten Gesellschaft aufgrund des Eintritts eines Versicherungsfalles unter dem vorliegenden Modul oder unter dem Modul Betriebshaftpflichtversicherung ein solcher Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und -jahr.

### 3.4. Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website einer versicherten Gesellschaft, wenn die Website durch Dritte beschädigt oder zerstört wurde.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und -jahr.

### 3.5. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der das Bußgeld verhängt wird, rechtlich zulässig sein sollte – Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gegen einen Versicherten verhängt.

Außerdem ersetzt der Versicherer – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages) zugesprochen werden, rechtlich zulässig sein sollte – Entschädigungen mit Strafcharakter, die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung ausgelöst wurden.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und -jahr.

### 3.6. Kostenersatz bei Patentrechtsverletzungen (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Werden gegen eine versicherte Gesellschaft Ansprüche wegen Patentrechtsverletzungen, die dem Grunde nach unbegründet sind, geltend gemacht, übernimmt der Versicherer die Abwehr dieser Ansprüche.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten festgestellt wird, dass die geltend gemachten Ansprüche begründet waren.

In diesem Fall sind der Versicherte und der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und -jahr.

## II. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

### 1. Vertragserfüllung / Gewährleistung

Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt und soweit nicht ausdrücklich mitversichert,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung oder aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;
- wegen Vertragsstrafen;
- wegen Garantiezusagen.

Im Übrigen bleiben Vermögensschäden versichert, die einem Dritten durch eine Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und über die zuvor genannte Schlechterfüllung hinausgehen (z. B. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung).

### 2. Vertragliche Haftungserweiterung

Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten hinausgehen.

### 3. Wissentliche Pflichtverletzung

Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers beruhen.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall sind der Versicherte und der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

### 4. Vorsätzliche Schadenverursachung

Ansprüche von Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

### 5. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

Ansprüche von Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen.

### 6. Unzureichende Erprobung

Ansprüche aus Schäden durch Produkte, deren Verwendung oder Wirkung in Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Ein Produkt ist ausreichend erprobt, wenn es vor Inverkehrbringen gemäß bestehender gesetzlicher Vorschriften oder branchenüblicher Anforderungen (z.B. DIN auf nationaler Ebene und ISO auf internationaler Ebene) erprobt wurde.

### 7. Ansprüche der Versicherten untereinander

Ansprüche

- der Versicherten gegeneinander, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

- unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter einer versicherten Gesellschaft, wenn diese eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
- von Unternehmen, die mit einer versicherten Gesellschaft durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder die von einer Person repräsentiert werden, die zugleich Repräsentant einer versicherten Gesellschaft ist.

### 8. Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter

Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind. Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind jedoch gegenüber den Versicherten geltend gemachte Regressansprüche, die auf einem Dritten auferlegten Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) beruhen.

### 9. Technische Infrastruktur

Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten, technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) oder Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.

### 10. Produktfehler Dritter

Ansprüche wegen Produktfehlern, die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.

### 11. Wertpapierhandel

Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf oder Handel mit jeder Art von Wertpapieren.

### 12. USA- oder Kanada-Ansprüche

Ansprüche, die vor Gerichten in den USA, US Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, oder auf das Recht dieser Länder gestützt werden, soweit diese direkte Exporte eines Versicherten betreffen.

Ein direkter Export liegt vor, wenn der Versicherte Produkte, selbst in diese Länder geliefert hat oder liefern hat lassen. Dies gilt auch für Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, die der Versicherte dort ausgeführt hat oder ausführen hat lassen.

### 13. Produktrückruf

Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten.

### 14. Gewerbliche Schutzrechte, Kartell und Wettbewerbsrecht

Ansprüche aufgrund einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente, Marken) sowie Ansprüche aufgrund von einer Verletzung des Kartell- oder Wettbewerbsrechts, es sei denn, es handelt sich um einen Kostenersatz bei Patentrechtsverletzungen gemäß Ziffer I.3.6. Ziffer II.7. bleibt hiervon unberührt. Für diesen Kostenersatz besteht jedoch ausdrücklich kein Versicherungsschutz, wenn gegen die Versicherten Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder diese Ansprüche auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

### 15. Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, Diskriminierungen

Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen sowie Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

### 16. Pflichtversicherungen

Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

### 17. Atomare Anlagen

Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen.

### 18. Gewaltsame Auseinandersetzung

Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung (insbesondere Cyber-Krieg/Terrorismus).

### 19. Vermögensfolgeschäden Dritter

Ansprüche Dritter, welche nicht Vertragspartner des Versicherten sind, auf Schadenersatz in Verbindung mit einer Betriebsunterbrechung. Insbesondere nicht versichert sind Ansprüche wegen Umsatz- und/oder Gewinnverlusten Dritter, welche nicht Vertragspartner des Versicherten sind.

### 20. Luft-, Wasser-, Schienen-, Kraft- oder Raumfahrzeuge

Ansprüche wegen

- Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-, Wasser-, Schienen-, Kraft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft-, Wasser-, Schienen-, Kraft- oder Raumverkehrs,
- wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes von Luft-, Wasser-, Schienen-, Kraft- oder Raumfahrzeugen, soweit dieses nicht ausdrücklich mitversichert ist.

### 21. Waffensysteme

Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme.

### 22. Sprengstoffe

Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

### 23. Brennbare oder explosible Stoffen

Ansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

### 24. Ionisierende Strahlen

Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder.

### 25. Gentechnik

Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden.

### 26. Asbest

Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind.

## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

### 27. Nicht versicherte Tätigkeit

Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit sowie Ansprüche aus Vermittlungsgeschäften aller Art, aus Auskunftserteilung, aus Übersetzung, aus Reiseveranstaltungen, aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

### 28. Abhandenkommen von Sachen

Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## III. Wer ist versichert?

### 1. Versicherte

Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind versicherte Gesellschaften und mitversicherte Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit.

Versicherte Gesellschaften sind

- der Versicherungsnehmer,
- dessen Tochtergesellschaften im Inland und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und
- Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers außerhalb des EWR, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Mitversicherte Personen sind die

- Mitglieder der Geschäftsführung der versicherten Gesellschaften,
- angestellten Mitarbeiter der versicherten Gesellschaften, soweit sie in Ausübung ihrer beruflichen Dienste für eine versicherte Gesellschaft handeln,
- in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten Mitarbeiter von Zeit- arbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten, soweit sie in Ausübung ihrer beruflichen Dienste für eine versicherte Gesellschaft handeln,
- in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese in Ausübung ihrer beruflichen Dienste für eine versicherte Gesellschaft tätig werden.

### 2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen von einer versicherten Gesellschaft beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

### 3. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (ARGE), wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die ARGE selbst richtet. Für die Teilnahme an einer ARGE gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen folgende Bestimmungen:

- Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt und lässt sich ermitteln, dass der Versicherte der schadenverursachende ARGE-Partner war, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherte verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.
- Sind die Aufgaben im Sinne des vorstehenden Absatzes dieser Klausel nicht aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherten an der ARGE entspricht.

## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen ARGE-Partnern in die ARGE eingebrachten oder von der ARGE beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der ARGE untereinander sowie Ansprüche der ARGE gegen die ARGE-Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht auch für den Fall, dass über das Vermögen eines ARGE-Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des ARGE-Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

#### 4. Neue Tochtergesellschaften

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 40 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers oder unterscheidet sich das Tätigkeitsfeld der Tochtergesellschaft von der in Ziffer I.2.1. versicherten Tätigkeiten, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.

Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

#### 5. Repräsentantenklausel

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- die Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung, der technischen Abteilung sowie des Risiko-Managements,
- bei ausländischen Unternehmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der versicherten Gesellschaften ankommt, ist nur das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der Repräsentanten entscheidend.

#### **IV. Versicherungsfall**

1. Versicherungsfall in der Vermögens- und Eigenschadenversicherung  
Sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, ist der Versicherungsfall das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherten unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.
2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Ausfall von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen / Key Man Cover  
Der Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder das Versterben des Mitarbeiters in einer Schlüsselposition.
3. Serienschaden  
Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.
4. Kumulklausel  
Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge derselben Versicherungsart (Vermögensschadenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht, D&O-, Cyber- oder Sachversicherung bzw. entsprechende Hiscox Versicherungsprodukte im Ausland) der Hiscox-Gruppe (insbesondere der Risikoträger Hiscox SA, Hiscox Insurance Company Ltd., Lloyds Syndicate 33 und 3624) Versicherungsschutz besteht (Kumulfall).  
Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.  
Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

---

#### **V. Versicherter Zeitraum**

1. Vorwärtsversicherung  
Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.  
Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder deren Entstehung die Versicherten bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen haben.
2. Vorumsätze  
Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Produkte, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Produkte bei Abschluss des Vertrages nicht kannte.
3. Nachhaftungszeit bei Geschäftsaufgabe  
Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.  
Der Versicherungsschutz während der Nachhaftungszeit besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

### 4. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

### 5. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als fünf Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

---

## VI. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherte hiervon wusste oder dies veranlasst hat.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

---

## VII. Was leistet der Versicherer?

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst die Freistellung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit die gegenüber dem Versicherer geltend gemachten Haftpflichtansprüche oder Eigenschäden den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Hinsichtlich der Abwehrkosten kommt jedoch kein Selbstbehalt zum Tragen.

## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

### 2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von den dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Soweit der Versicherer der konkreten Vereinbarung eines pauschalierten Schadenersatzes vorab ausdrücklich zugestimmt hat, stellt der Versicherer den Versicherten auch von diesem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn insoweit nach den vorliegenden Bedingungen grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde und wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde.

### 3. Abwehr von Haftpflichtansprüchen und Unterlassung / Widerruf

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird ein Versicherter nicht nur auf Ersatz eines Vermögensschadens, sondern auch auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrkostendeckung.

### 4. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die einem Versicherten für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

### 5. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen einen Versicherten begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

### 5. Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

### 6. Abwehrkosten in Bezug auf behördliche Verfahren

Wird gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einer gemäß Ziffer I.2.1. versicherten Tätigkeit ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder ein sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet, so ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrkosten, einschließlich der Kosten eines Verfahrens mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung vorgegangen wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Versicherter vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

### 7. Honorar- und Werklohnforderungen

Wird ein Versicherter von einem Auftraggeber auf Ersatz eines versicherten Schadens in Anspruch genommen oder hat ein Auftraggeber eine solche Inanspruchnahme angekündigt, kann der Versicherer zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung bezüglich des Bestehens einer versicherten Haftpflichtforderung offene Honorar- und

## Smart Manufacturing by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

Werklohnforderungen einer versicherten Gesellschaft gegen einen Auftraggeber erfüllen, wenn die möglichen Schadenersatzansprüche die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen übersteigen. Zahlungen des Versicherers an die versicherte Gesellschaft werden, für den Fall, dass der Dritte wider Erwarten doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf die Leistung des Versicherers angerechnet.

8. Assistance- und Präventionsleistungen gemäß Versicherungsschein

Die Leistungen des Versicherers umfassen des Weiteren die im Versicherungsschein näher beschriebenen Assistance- und Präventionsleistungen.

9. Leistungsobergrenzen

9.1. Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

9.2. Je Versicherungsjahr / Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

9.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

---

## VIII. Prämien- anpassung infolge Umsatzänderung

Ergänzend zu Ziffer II. Allgemeine Regelungen, Bedingungen 01/2019 („Anpassung des Prämiensatzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige).

Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

**IX. Obliegenheiten  
nach Eintritt des  
Versicherungsfalles**

1. Anzeige bestimmter Umstände  
Der Versicherte hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:
  - den Eintritt eines Versicherungsfalles,
  - die Erhebung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs,
  - gegen ihn gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.
2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe  
Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.
3. Befolgung der Weisungen des Versicherers  
Der Versicherte ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer  
Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherte die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.
5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers  
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.
6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung  
Wenn der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, die er nach Eintritt des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.  
  
Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.  
  
Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherten, die er nach Eintritt des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherten vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

**Smart Manufacturing by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für das produzierende Gewerbe  
Bedingungen 07/2019 für Österreich

**X. Änderungen des  
versicherten Risikos**

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VersVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

---